

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (FH-Studiengang) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 28. Juli 2017

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) sowie aufgrund Art. 80 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1, 58 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl 1006, BayRS 2210-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit (FH-Studiengang) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 3. Dezember 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 2/2015, S. 104) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“
 - b) Die bisherigen §§ 7 bis 17 werden zu den §§ 8 bis 18.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„4. Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Heilpädagogik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio (benotet),
5. Theorien und Modelle der Erziehungswissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio (benotet)
6. Grundlagen der Psychologie und ihrer Forschungsmethoden 1: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (benotet),
7. Grundlagen der Psychologie und ihrer Forschungsmethoden 2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (benotet),“
 - b) Die bisherigen Nrn. 6 bis 24 werden zu den Nrn. 8 bis 26.

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen müssen zwei zusammengehörige Module gewählt werden:

 1. Jugend- und Schulpastoral: Konzepte und Modelle: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (benotet).

2. Jugend- und Schulpastoral: Praktikum: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).
 3. Religiöse Bildung und pastorale Begleitung in heilpädagogischen Handlungsfeldern: Konzepte und Modelle: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (benotet).
 4. Religiöse Bildung und pastorale Begleitung in heilpädagogischen Handlungsfeldern: Praktikum: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).
 5. Religiöse Elementarerziehung: Konzepte und Modell: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (benotet).
 6. Religiöse Elementarerziehung: Praktikum: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).
4. Es wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Der oder die Studierende muss die Anrechnung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs beantragen. ²Der Antrag muss schriftlich innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an der KU oder innerhalb des auf den Kompetenzerwerb folgenden Semesters an der KU gestellt werden. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der oder dem Studierenden vorzulegen. ⁴Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (4) ¹Bei einer Anrechnung ist die Note – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Sofern keine Benotung vorliegt oder bei unvergleichbaren Notensystemen kann eine Ersatzbenotung durch die zuständige oder den zuständigen Modulverantwortlichen vorgenommen werden

³Wird eine Note übernommen, die nicht der Notenskala entspricht, wird wie folgt gerundet:
 von 1,00 bis 1,15 = 1,0
 über 1,15 bis 1,50 = 1,3
 über 1,50 bis 1,85 = 1,7
 über 1,85 bis 2,15 = 2,0
 über 2,15 bis 2,50 = 2,3
 über 2,50 bis 2,85 = 2,7

über 2,85 bis 3,15 = 3,0
über 3,15 bis 3,50 = 3,3
über 3,50 bis 3,85 = 3,7
über 3,85 bis 4,35 = 4,0
über 4,35 bis 5,00 = 5,0

- (5) ¹Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Es werden für folgende anzurechnende ECTS-Punkte folgende Fachsemester angerechnet: 0 – 15 ECTS-Punkte: keine Anrechnung von Fachsemestern; 16 – 45 ECTS-Punkte: 1 Fachsemester; 46 – 75 ECTS-Punkte: 2 Fachsemester; 76 – 105 ECTS-Punkte: 3 Fachsemester; 106 – 135 ECTS-Punkte: 4 Fachsemester; 136 – 165 ECTS-Punkte: 5 Fachsemester; 166 – 195 ECTS-Punkte: 6 Fachsemester; ab 196 ECTS-Punkte: 7 Fachsemester. ³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.
- (6) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

5. Die bisherigen §§ 7 bis 17 werden zu den §§ 8 bis 18.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 9. November 2016 und 28. Juni 2017 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 27. Juli 2017 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 14. Februar 2017; Az.: X.3-H6214.5.1/1/9.

Eichstätt/Ingolstadt, den 28. Juli 2017

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 28. Juli 2017 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juli 2017.